

Jahresschrift für mitteldeutsche Vorgeschichte	80	S. 431 - 433	Halle (Saale)	1998
--	----	--------------	---------------	------

Der sassen speyghel. Hrsg. von E. Koolmann, E. Gäßler, F. Scheele. Beiträge und Katalog zu den Ausstellungen Bilderhandschriften des Sachsenspiegels - Niederdeutsche Sachsenspiegel und Nun vernehet in Land und Stadt - Oldenburg - Sachsenspiegel - Stadtrecht. Veröffentlichungen des Stadtmuseums Oldenburg. Herausgegeben von der Stadt Oldenburg, Kulturdezernat, Band 21, und Aus dem Leben gegriffen - Ein Rechtsbuch spiegelt seine Zeit - Archäologische Mitteilungen aus Nordwestdeutschland, Beiheft 10. Isensee Verlag Oldenburg 1995. Band 1: 520 Druckseiten mit 171 Abbildungen. Band 2: 586 Druckseiten sowie Friedrich Scheele, di sal man alle radebrechen. Todeswürdige Delikte und ihre Bestrafung in Text und Bild der Codices picturati des Sachsenspiegels. 2 Bände, Isensee Verlag, Oldenburg 1992. Band 1: Textband mit 274 Seiten. Band 2: Tafelband mit 109 Abbildungen

Eines der wichtigsten Bücher stellt neben geistlichen Schriften für das Mittelalter Mittel- und Osteuropas der "Sachsenspiegel" des Eike von Repgow aus dem frühen 13. Jh. dar. Als Rechtshandbuch bietet er einen ausgezeichneten Einblick in die damaligen Lebensumstände. Eine schier unerschöpfliche Quelle für den Rechtshistoriker, Mediävisten, Archäologen und Landeshistoriker. Nach dem Sachsenspiegel ist im Mittelalter und bis weit in die Neuzeit hinein in Deutschland und in Osteuropa Recht gesprochen worden. Als Rezensent vor etwa 20 Jahren durch die Slowakei reiste, fand er auf dem Schreibtisch des Bürgermeisters einer ostslowakischen Bergbaustadt den Sachsenspiegel. Man war sich dort, wo der Bürgermeister dreisprachig sein mußte (Slowakisch, Ungarisch, Deutsch), durchaus bewußt, daß man in der Tradition des Sachsenspiegels stünde. Ungebrochen ist daher auch das Interesse der historischen Wissenschaften, ja man kann feststellen, daß sich dieses Interesse in unserer jüngsten Zeit seit den siebziger Jahren stark gesteigert hat. Unlängst wurde hier ein Sammelband von R. Schmidt-Wiegand¹ vorgelegt. Im darauffolgenden Jahr erschien das hier u. a. vorzustellende zweibändige Werk von F. Scheele. Als die Niedersächsische Sparkassenstiftung Hannover die Oldenburger Bilderhandschrift des Sachsenspiegels im Jahre 1991 vom Herzog von Oldenburg erwarb und diese der Landesbibliothek Oldenburg als Leihgabe im Jahre 1995 zu übergeben vorsah, bildete dieser Neuerwerb einen willkommenen Anlaß für eine umfassende, breit angelegte Ausstellung im Jahre 1995. Die Ausstellung wurde ein voller Erfolg; nicht nur die Oldenburger nahmen dieses Angebot in großer Zahl dankbar an. Im Zuge dieser Ausstellung entstanden die beiden oben angezeigten Bände "der sassen speyghel".

Von den etwa 200 vorliegenden Handschriften und etwa 260 Fragmenten des Sachsenspiegels bilden die noch aus dem 13. Jh. stammenden Handschriften, der Harffer und der Quedlinburger² sowie die vier Codices picturati, die Bilderhandschriften aus dem 14. Jh., die wichtigsten rechts- und kulturhistorischen Quellen. Die vier ungemein interessanten Bilderhandschriften, die Heidelberger, die Dresdener, die Wolfenbütteler und die Oldenburger, gehen auf eine illustrierte Handschrift des Sachsenspiegels zurück, die noch am Ende des 13. Jh. entstanden sein muß, aber jetzt verschollen ist. Drei dieser Codices picturati sind in mittelhochdeutscher Sprache geschrieben; nur die Bilderhandschrift von Oldenburg bedient sich des Mittelniederdeutschen. Eine Faksimileausgabe der Oldenburger Handschrift befindet sich in Vorbereitung. Einen Faksimileband der Dresdener

Bilderhandschrift hat Karl von Amira³ herausgegeben. Die Faksimileausgabe der Heidelberger Bilderhandschrift mit einem Kommentarband stammt von W. Koschorrek⁴; eine Auswahl erschien im Insel-Verlag.

Im ersten Band des "sassen speyghels" bieten 20 Beiträge verschiedener Wissenschaften ein buntes Spektrum zum Oldenburger Sachsenspiegel. Im Beitrag über Stadtrecht und Landrecht im mittelalterlichen Sachsen von K. Kroeschell (S. 17-32) stellt der Verfasser dem Landrecht, dem noch vielfach die Stammesherkunft zugrunde lag, das sich vor allem im späten Mittelalter entwickelnde Stadtrecht zur Seite, mit dem "eine neue Epoche der deutschen Rechtsgeschichte" begann. In letzteren sieht der Verfasser mit W. Ebel⁵ die "rechtsschöpferische Leistung des deutschen Bürgertums". Übrigens ist mit "Sachsen" nicht nur das alte niedersächsische Gebiet, sondern auch Thüringen und das heutige Obersachsen gemeint. Die Bedeutung und Wirkung des Sachsenspiegels Eikes von Repgow in Land und Stadt behandelt R. Schmidt-Wiegand (S. 33-46) Sie weist auf die Gliederung des Sachsenspiegels in Land- und Lehnrecht hin. Der Sachsenspiegel "bezieht sich von hier aus auf die bäuerlichen und ritterlichen Verhältnisse des Landes Sachsen. ... Eike versteht darunter das Herzogtum Sachsen, die Markgrafschaft Brandenburg, die Landgrafschaft Thüringen, die Markgrafschaften Meißen und Lausitz, die Pfalzstädte und die Bistümer des Landes Sachsen". Mit dem Herzogtum ist das alte Stammesherkunft gemeint, das aber beim Erscheinen des Sachsenspiegels durch den Sturz Heinrichs des Löwen 1180 nicht mehr in alter Form bestand. Der Name Herzogtum Sachsen hing nach 1180 nur noch an der Herrschaft Lauenburg und Wittenberg. Über ein aufgefundenes Sachsenspiegelfragment der ehemaligen Universität Helmstedt berichtet F. Scheele. Von allgemeinem Interesse dürften die Ausführungen von J. Goydke über "*Spuren des Sachsenspiegels im geltenden Recht und in der Rechtssprechung des Reichsgerichts sowie des Bundesgerichtshofes*" sein (S. 123-139). Er kommt zu der Feststellung, daß in der gegenwärtigen Rechtssprechung direkte Spuren des Sachsenspiegels nicht reichhaltig seien, aber die Bezüge zum Sachsenspiegel, die sich auf deutschrechtliche Wurzeln zurückführen lassen, ergäben schon ein ganz anderes Bild. Der Sachsenspiegel ist "auch aus der Rechtsgeschichte der Neuzeit als Grundlage des gemeinen Sachsenrechts nicht hinwegzudenken" (S. 137). Im umfangreichen Katalog sind die schriftlichen Hinterlassenschaften, Handschriften des Sachsenspiegels, Urkunden und Rechtshandbücher anderer Landschaften zusammengestellt.

Der zweite Band der Beiträge umfaßt die kulturhistorische Auswertung und die historische Einbindung des Sachsenspiegels. M. Fansa behandelt den Sachsenspiegel als Spiegel seiner Zeit (S. 17-26). H. Lück berichtet über die Verbreitung des Sachsenspiegels und des Magdeburger Rechts in Osteuropa (S. 37-49). Allerdings geht er bei der Ausbreitung der Sachsen in östlicher Richtung während des 6. Jh. von einer überholten Lehrmeinung aus. S. Schütte benutzt in seinen interessanten Ausführungen über "Archäologische und materielle Kultur im Hoch- und Spätmittelalter - Diskussionsbeiträge zur Sachkulturforschung" den marxistischen bzw. historisch-dialektischen Begriff der "materiellen Kultur", den er sogleich noch in Übersetzung als "Sachkultur" vorstellt. Die Kultur ist aber etwas Geistiges. Man kann sie nicht aufteilen in "geistige Kultur" und "materielle Kultur". Die Gegenstände, Möbel, Gefäße, Schmuck sind stilistischer Ausdruck der jeweiligen Kultur. In Moskau gab es im Zuge des historisch-dialektischen Materialismus, der Ideologie des sowjetischen Imperialismus, ein "Institut für materielle

Kultur". Die "Genossen" in Warschau zogen nach und gründeten ebenfalls ein Institut für materielle Kultur. Das ist jetzt alles vergessen - nur wir werden diese Reminiszenzen nicht los?

Insgesamt umfaßt dieser Band 26 Beiträge namhafter Wissenschaftler, die die Handschriften und deren Bilder für die Geschichtsforschung auswerten. Als Nutzenanwendung für den Archäologen, Mediävisten und Kunsthistoriker darf die Anregung gegeben werden, daß man sich vor dem Beginn einer mittelalterlichen Ausgrabung gründlich mit den Codices picturati und den in den beiden vorliegenden Bänden gegebenen Erkenntnissen auseinandersetzen und anregen lassen sollte, um Suchschnitte und Flächengrabungen optimal anzusetzen.

Die beiden vorzüglich ausgestatteten Bände von F. Scheele mit dem Titel "di sal man alle radebrechen" gewähren dem Leser einen guten Einblick in die hohe Gerichtsbarkeit, in die Strafjustiz, aber auch in die rechtlichen Vorstellungen des Mittelalters. Es ermöglichen "die Illustrationen der Codices picturati die Kodifizierung einer mündlichen Rechtstradition überhaupt erst im vollen Umfang, weil sie darstellen, was der Text eben nicht vermitteln kann: die prozedurale Praxis und überhaupt die Wirklichkeit im Vollzug."

Halle (Saale)

Berthold Schmidt

Anmerkungen

- ¹ Schmidt-Wiegand/Hüppner 1991 - Rezension in Jahresschrift für mitteldeutsche Vorgeschichte 77, 1995, S. 369-372
- ² Universitätsbibliothek Halle (Saale)
- ³ v. Amira 1902 - Neudruck Osnabrück 1968
- ⁴ Koschorreck 1976
- ⁵ Ebel 1978

Literaturverzeichnis

- v. Amira, K. 1902
Die Genealogie der Bilderhandschriften des Sachsenspiegels - München
- Ebel, W. 1978
Recht und Form. Vom Stilwandel im deutschen Recht - Göttingen
- Koschorreck, W. 1976
Der Sachsenspiegel in Bildern - Aus der Heidelberger Bilderhandschrift, Frankfurt/M.
- Schmidt-Wiegand, R./Hüppner, D. (Hrsg.) 1991
Der Sachsenspiegel als Buch - Frankfurt/M.